gelegenheit von neuem in unbestimmte Zukunft verschoben werden solle. Sollte nun aber der oben angegebene Zeitpunkt festgehalten werden, so würde es infolge dessen geschehen, daß in Leipzig als Nachdruck verboten würde, was im gesammten übrigen Bundesgebiete (mit Ausnahme vielleicht von Braunschweig) gesetzlich erlaubt ist, eine Anomalie, die nur zum Nachtheil des Leipziger und überhaupt des sächsischen Buchhandels gereichen würde. Um sechs Jahre nämlich differirt die durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 in Sachsen eingeführte Schutzfrist von derjenigen des Bundesbeschlusses vom 6. November 1856 und der Particulargesetzgebungen der meisten deutschen Bundesstaaten, namentlich Preußens, das hier besonders in Betracht kommt.

Aus dieser Lage gründlich und für immer herauszukommen, schien dem Börsenverein auf keine andere Weise möglich zu sein, als daß die Staatsregierung sich entschlösse, die inländische Gesetzgebung mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen, und es hatte daher derselbe unterm 7. Mai d. J. das Gesuch an die Staatsregierung gestellt: „daß dem einberufenen außerordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wornach unter Aufhebung der in Art. 19. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 in Betreff der vor Publication jenes Gesetzes veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, getroffenen Bestimmung der Ablauf der Schutzfrist für die Werke der gedachten Art, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 6. November 1856, auf den 9. November 1867 festgesetzt werde.

Dieses Gesuch war sowohl von dem hiesigen Stadtrath als von der Kreisdirection warm befürwortet worden, und es hatte sich das Ministerium des Innern auch sofort mit dem Justizministerium in Vernehmung gesetzt und dabei, die Ansichten theilend, welche von der Deputation des Buchhändlervereins und dem Stadtrath sowie von der Kreisdirection über den fraglichen Gegenstand ausgesprochen worden sind, sich dahin erklärt, daß der dem sächsischen, insbesondere aber dem Leipziger Buchhandel aus der Bestimmung in §. 19. des Gesetzes vom 22. Februar 1844, in Verbindung mit der Verordnung vom 20. December 1856, dem Bundesbeschluß vom 6. November 1856 gegenüber drohende Nachtheil durch eine den hieraus sich ergebenden Unterschied zwischen der in hiesigen Landen und der in fast allen übrigen deutschen Bundesstaaten in dem von §. 19. des Gesetzes vom 22. Februar 1844 betroffenen Falle geltenden Schutzfrist gegen Nachdruck und Nachbildung beseitigende Gesetzvorlage, wenn nicht schon an dem außerordentlichen, doch jedenfalls an dem nächsten ordentlichen Landtage abgewendet werden möchte. Hierauf hat auch das Justizministerium mit Vorlegung eines diesfallsigen Gesetzentwurfs sich einverstanden erklärt.

Das Ministerium des Innern hat nun in Betracht, daß es nicht wünschenswerth erscheine, die Geschäfte des außerordentlichen Landtags, den Fall besonderer Dringlichkeit ausgenommen, durch Vorlegung anderer als derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung derselbe einberufen worden ist, zu vermehren, der nächste ordentliche Landtag aber schon vor Ablauf des Jahres 1863 in Aussicht stehe, das bezügliche Gesetz daher recht füglich schon in den ersten Monaten des Jahres 1864, also über drei Jahre vor dem 9. November 1867, zur Publication gelangen könnte, die fragliche Gesetzesvorlage nicht für dergestalt dringlich gehalten, daß damit nicht ohne Bedenken bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewartet werden könnte, und hat daher solche bis dahin zu beanstanden beschlossen.

Solches ist mit Genehmigung des Königs der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig eröffnet worden.

Herr F. A. Credner in Prag

hat einen ganz curiosen Aufsatz in Nr. 86 d. Bl. veröffentlicht! Laut desselben geräth er in großen Harnisch gegen die Firma Heilbutt in Altona und deren neueste Verlagsartikel, weil letztere gemeinen und unsittlichen Inhaltes sein sollen, und will er deshalb durchaus nichts mehr mit Hrn. Heilbutt zu thun haben und nichts mehr von ihm beziehen. Bis hierher ist die Sache ganz in Ordnung, denn Hr. Credner kann natürlich geschäftlich verkehren, mit wem er will! Aber nun kommt das Sonderbare. Hr. Credner fordert nämlich in seinem Aufsatze auch noch alle seine ehrenwerthen Collegen, die in Schulz' Adreßbuch 1862 stehen, auf, seinem Beispiele zu folgen, und er will die Namen derjenigen, welche ihm nachfolgen wollen, öffentlich im Börsenblatte nennen, im November d. J. aber will er dann diejenigen — man höre und schaudere! — ebenfalls öffentlich nennen, welche ihm und seinen Beitrittsgenossen nicht zugestimmt haben, und er will dann die Unterzeichner seiner Erklärung zu gleichen Schritten gegen die Nichtbeigetretenen auffordern, „denn", ruft Hr. Credner pathetisch aus, „wer sich mit dem Vertriebe solcher Schandartikel befaßt, ist ebenso ehrlos (?) wie der, welcher dergleichen verlegt. Jeder Gebildete wird eine Ausstoßung solcher aus unserm sonst so ehrenwerthen Stande billigen".

Sehr ehrenwerther Herr Credner! Die Ansichten, Meinungen und Handlungen der Menschen, also auch der Buchhändler, sind sehr verschieden. Oft findet der Eine schon medicinisch-anthropologische Schriften anstößig und will sich nicht mit dem Vertriebe derselben befassen, die ein anderer ohne Gewissensscrupel verlegt und verkauft; ein Anderer will keine rationalistischen Schriften, sondern nur recht fromme verlegen und verkaufen, dahingegen wieder ein Anderer nur rationalistische verlegt oder verkauft u. s. w.

Wir sind ebenso wie Sie, Herr Credner, kein Freund des Hrn. Heilbutt und haben das auch noch vor einiger Zeit bewiesen durch einen Aufsatz im Börsenblatt, welcher gegen Hrn. Heilbutt gerichtet war; wir stehen weder in Verbindung mit genannter Firma, noch haben wir zeither dessen Verlagsartikel verkauft, könnten demnach mit Ihnen übereinstimmen; — aber dennoch müssen wir uns entschieden gegen Ihren Aufsatz aussprechen und werden uns noch bedenken, ob wir Ihnen beitreten, denn Sie haben entschieden kein Recht, gegen Ihre Collegen so aufzutreten, wie Sie es gethan haben, und denselben zu octroyiren, was sie thun oder lassen sollen! In dieser Weise möchten sich schwerlich viel Collegen terrorisiren lassen! Ihr Häuflein wird gewiß nur klein sein! Quod erat demonstrandum. S.

Der Prager Tugendbund.

Es ist rein unbegreiflich, daß die Prager Collegen es für nöthig halten, einen „Tugendbund" gegen Heilbutt in Altona zu gründen. Nachdem die k. k. Polizeibehörde Heilbutt's Verlag größtentheils verboten hat, so ist ja ohnedies mit demselben betreffs unsittlicher und also verbotener Bücher jede Verbindung aufgehoben.

Da ich mit der Firma Heilbutt in keinem Verkehr stand, so finde ich es für überflüssig, dem Bunde beizutreten. — Wer noch?

Fr. Karasiat in Brünn.

Ein Nothschrei.

Es sind nun bald 10 Jahre, daß ich meinen ersten Nothschrei über die immer mehr überhandnehmende Novitäten-Sündfluth (Börsenbl. 1853, Nr. 10) ausstieß. Dieser sowie spätere nebst einigen Reformvorschlägen blieben